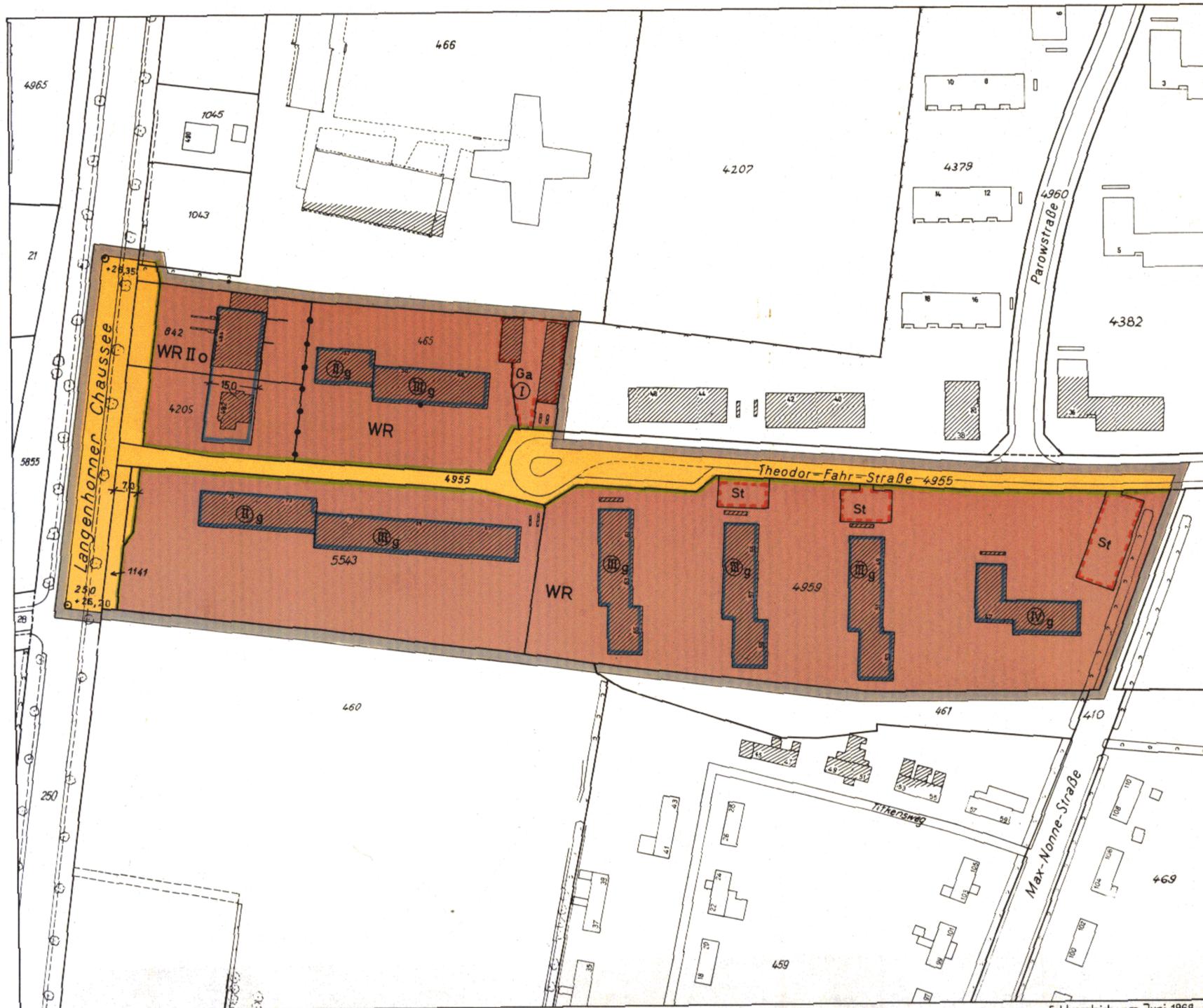
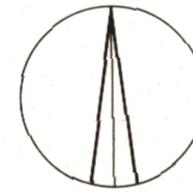


BEBAUUNGSPLAN LANGENHORN 50



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES [Symbol: Double line]
- BAUGRENZE [Symbol: Single line]
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE [Symbol: Dashed line]
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG [Symbol: Dotted line]
- REINE WOHNGBIETE WR [Symbol: Brown box]
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE z.B. II [Symbol: Roman numeral]
- ZWINGEND z.B. (III) [Symbol: Roman numeral in circle]
- OFFENE BAUWEISE o [Symbol: Circle]
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g [Symbol: Square]
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN [Symbol: Dashed box]
- STELLPLÄTZE St [Symbol: Square]
- GARAGEN Ga [Symbol: Square]
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN [Symbol: Yellow box]
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. +26.35 [Symbol: Text]
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN [Symbol: Hatched box]

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I, SEITE 1238)



1 : 1000

Festgestellt durch Gesetz vom 12. Oktober 1970

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)
LANGENHORN 50	
BEZIRK HAMBURG-NORD	ORTSTEIL 432

Feldvergleich vom Juni 1968
 Kataster- und Vermessungsamt

(KBL 6448 B. 57)

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanung
 Hamburg 36, Stadthausbrücke 1
 Ruf 3410 02

Archiv 23 582 A

**Gesetz
über den Bebauungsplan Langenhorn 4**

Vom 12. Oktober 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 4 für den Geltungsbereich Langenhorner Chaussee — Am Ochsenzoll — Querpfad — Stockflethweg — Ostgrenze des Flurstücks 2979 der Gemarkung Langenhorn — Bahnanlagen — Foßberger Moor — Fibigerstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 526, 1227 und 1226 der Gemarkung Langenhorn an die Fibigerstraße eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
4. Im Gewerbegebiet auf den Flurstücken 1224 und 1193 der Gemarkung Langenhorn sind Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Oktober 1970.

Der Senat

**Gesetz
über den Bebauungsplan Langenhorn 50**

Vom 12. Oktober 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einzigter Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 50 für den Geltungsbereich Langenhorner Chaussee — Nordgrenze des Flurstücks 466, über das Flurstück 466 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 842, Nordgrenze des Flurstücks 842, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 465 der Gemarkung Langenhorn — Theodor-Fahr-Straße — Max-Nonne-Straße — Südgrenzen

der Flurstücke 4959 und 5543 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Oktober 1970.

Der Senat